



## BESCHLUSS

aus der 8. Sitzung  
des Finanzausschusses  
am Mittwoch, 18.10.2023

---

### öffentliche Sitzung

#### 2. **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse; hier: digitaler Sitzungsdienst und Anpassung an Muster-GO** [VL-170/2023](#)

Die Mitglieder des Finanzausschusses sind sich einig, die Änderungen anhand des vorliegenden Entwurfes im Überarbeitungsmodus paragraphenweise durchzusprechen und abzustimmen. Bei allen nicht abgestimmten Formulierungen herrscht allgemeine Zustimmung.

Dem Finanzausschuss liegt zur Sitzung die Aufstellung der Kosten zu § 19 hinsichtlich einer möglichen Betreuung von Kindern vor.

#### Änderungen:

#### **I Stadtverordnete**

##### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

###### **Abs. 2**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Ziegler (SPD) bittet um Verstärkung der bestehenden Regelung und stellt folgenden Erweiterungsantrag.

(2) *Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung **schriftlich, elektronisch oder persönlich mindestens eine Stunde vor der Sitzung** an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

#### **III Ältestenrat**

##### **§ 8 Rechte und Pflichten**

###### **Abs. 4**

(4) *Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. **Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.** Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister na-*

*mens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

#### **IV Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

##### **§ 10 Geteilte Tagesordnung**

Die Ergänzung des neuen Paragraphen wird kontrovers diskutiert. Die Vorsitzende äußert, dass der Mehrwert dieser Verfahrensänderung nicht erkennbar ist.

Herr StV Granzow-Blaufuß (CDU) stellt als Kompromiss den Änderungsantrag, dem Stadtverordnetenvorsteher zumindest optional die Möglichkeit einzuräumen, die Tagesordnung entsprechend zu teilen.

*(1) Die Tagesordnung **kann** aus den Teilen A und B bestehen.*

Abstimmungsergebnis: 4 JA / 0 NEIN / 3 ENTHALTUNG

Frau Schluckebier berichtet, dass die Verwaltung Informationen und Erfahrungen anderer Kommunen zu dieser Verfahrensweise einholen wird.

#### **V Anträge und Anfragen**

##### **§ 12 Anträge**

###### **Abs. 1**

Die Vorsitzende erfragt, wer entscheidet, wann ein eingegangener Antrag des Ausländerbeirates den Anforderungen dieser gesetzlichen Regelung entspricht und mit welchen Kriterien für den unbestimmten Rechtsbegriff „wichtige Angelegenheit“ die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies wird die Verwaltung prüfen.

Der Finanzausschuss gibt zu diesem Punkt keine Empfehlung ab.

###### **Abs. 3**

Es herrscht Unklarheit, warum Unterschiede hinsichtlich der Vorlagefrist zwischen den Anträgen der Fraktionen und denen des Bürgermeisters und der Verwaltung gemacht werden. Die Verwaltung wird dies prüfen. Gleichzeitig wird das in diesem Absatz genannte Unterschriftserfordernis im Zusammenhang mit der Digitalisierung geprüft.

Der Finanzausschuss gibt zu diesem Punkt keine Empfehlung ab.

###### **Abs. 5**

*(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung, **es sei denn, dass sie sich auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen.***

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

###### **Abs. 6**

*(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Familienbeirates, **Seniorenbeirates** und/oder des Jugendrates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

## § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

### Abs. 1

Die Anwesenden diskutieren die erhebliche Ausweitung der Frist intensiv und kommen einhellig zu dem Ergebnis, dass die Frist nur moderat verlängert werden soll.

(1) *Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach **sechs** Monaten erneut einbringen.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

## § 16 Anfragen

### Abs. 1

Der Satz „*In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3a HVwVfG) zu versehen.*“ wird entsprechend der Mustersatzung gestrichen.

Weiterhin wird die Formulierung „*Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung*“ kontrovers diskutiert.

Die Vorsitzende Frau Junkermann (FWG) schlägt vor, insbesondere bei umfangreichen Fragen und entsprechenden umfangreichen Antworten, diese grundsätzlich schriftlich zur Verfügung zu stellen. Schließlich lägen diese bereits aus der Verwaltung vor und sind einfach im Ratsinformationssystem bereitzustellen. Die Vorsitzende Frau Junkermann (FWG) berichtet von Mustern des Hessischen Städtetages, die diese Regelungsmöglichkeit enthalten.

Herr Bürgermeister Hix teilt mit, dass es diesbezüglich keine verpflichtende Vorgabe gibt und die Entscheidung darüber dem Magistrat bzw. dem Bürgermeister als Sprecher obliegt.

Die Verwaltung wird den Passus prüfen.

## VI Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

### § 18 Beschlussfähigkeit

#### Abs. 3

(3) *Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (**z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO**), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

### § 19 Sitzungsordnung

#### Abs. 1

Eine mögliche Umsetzung der gesetzlichen Vorschrift bzgl. von zu treffenden Regelungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Mandat wird von den Anwesenden intensiv diskutiert. Die Kosten, die angespannte Personallage im Kita-Bereich und auch praktische Umsetzungsfragen sprechen gegen ein Betreuungsangebot der Stadt.

Eine Entschädigungsregelung für nachgewiesene Kosten einer notwendigen privaten Betreuung ist bereits in der HGO enthalten.

Ergänzungsantrag: Herr StvV Granzow-Blaufuß (CDU) schlägt vor, für das Mitbringen der Kinder die Altersgrenze auf 12 Jahre festzusetzen.

Änderungsantrag: Die Vorsitzende Frau Junkermann (FWG) schlägt vor, den Satz 2 des Abs. (1) zu streichen. Ohne diese Regelung sei das Mitbringen der Kinder schlussendlich nicht verboten.

(1) *Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.*

Abstimmungsergebnis: 6 JA / 0 NEIN / 1 ENTHALTUNG

#### **Abs. 4**

Herr StvV Granzow-Blaufuß (CDU) schlägt aus Gründen der besseren Vereinbarkeit mit familiären Verpflichtungen vor, die regelmäßigen Sitzungstage und -zeiten zu ändern, beispielsweise Donnerstag, 18:00 bzw. 19:00 Uhr und entsprechend für den Finanzausschuss Dienstag, 18:00 Uhr.

Herr Bürgermeister Hix zeigt auf, dass die Ausübung des Mandats immer vor beruflichen Verpflichtungen geht. Der Gesetzgeber hat dies mit entsprechenden Regelungen (Freistellung) verdeutlicht.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Ziegler (SPD) gibt zu bedenken, dass die Verlegung auf einen Donnerstag problematisch sein kann für auf Montage befindliche Berufstätige.

Die Vorsitzende Frau Junkermann (FWG) räumt ein, dass für sie ebenfalls der frühere Beginn aus beruflichen Gründen nicht machbar ist.

Frau StvV Thomas (B90/Die Grünen) erklärt, dass es auch für das kulturelle Miteinander wichtig sei, ausreichend Raum für Gespräche auch zwischen Mitgliedern unterschiedlicher Fraktion zu haben. Am Vorabend eines Arbeitstages sei dies nicht gegeben.

Die Vorsitzende schlägt vor, die Thematik in den Fraktionen zu beraten und auch die sonstigen Teilnehmer wie den Magistrat oder die Beiräte einzubeziehen. Beim Versand des Protokolls soll in einer Email auf den Punkt hingewiesen werden und um eine Rückmeldung an die Verwaltung vor der nächsten Finanzausschusssitzung bzw. bis zum 17.11.2023 gebeten werden.

Der Finanzausschuss gibt zu diesem Punkt in der heutigen Sitzung keine Empfehlung ab.

## **IX Niederschrift**

### **§ 29 Niederschrift**

#### **Abs. 3**

Ergänzungsantrag: Herr StvV Granzow-Blaufuß (CDU) bittet um Festlegung einer Frist für die Erstellung des Protokolls wie in der bestehenden Geschäftsordnung bereits geregelt ist.

(3) *Den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats wird **innerhalb einer Frist von 14 Tagen** eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und den Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrats zuvor vereinbart wurde.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

#### **Abs. 4**

Änderungsantrag: Die Vorsitzende Frau Junkermann (FWG) bittet aus praktischen Überlegungen, bei Einwendungen gegen das Protokoll die Frist von fünf auf 10 Tage zu verlängern.

(4) *Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von **10** Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

#### **Abs. 6**

Auch dieser Punkt wird von den Anwesenden kontrovers diskutiert. Frau Schluckebier macht noch einmal deutlich, dass die hier geregelte Aufzeichnung lediglich ein Hilfsmittel für die Protokollerstellung ist und nach der Einwendungsfrist der Grund für die Speicherung personenbezogener Daten entfallen ist. Auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datensparsamkeit ist aus Sicht der Verwaltung eine darüber hinausgehende Speicherung weder erforderlich noch zulässig.

<sup>1</sup> *Die Sitzung wird            **wird** von der Verwaltung mit Tonträger aufgezeichnet werden.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

<sup>2</sup> *Diese Aufzeichnung ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder/m Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden.*

<sup>3</sup> *Danach wird die Aufzeichnung gelöscht*

Der Finanzausschuss gibt zu diesem Punkt in der heutigen Sitzung keine Empfehlung ab. Eine Klärung der Regelungen der DSGVO durch die Verwaltung ist erforderlich.

### **X Ausschüsse**

#### **§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

##### **Abs. 4**

(4) *Die Ausschüsse hören Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Beiräte, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden. Darüber hinaus können sie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIII. an ihren Sitzungen beteiligen. Sie setzen dem Beirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Beirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.*

Abstimmungsergebnis: 6 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

### **XI Ortsbeiräte**

#### **§ 34 Anhörungspflicht**

##### **Abs. 1**

(1) *Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt*

dem Ortsbeirat eine Frist **von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form** an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

### **§ 35 Vorschlagsrecht**

*Ergänzung elektronischer Form*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

## **XII. Ausländerbeirat, Familienbeirat, Jugendrat und Seniorenbeirat**

### **§ 37 Anhörungspflicht**

*Ergänzung Ausländerbeirat*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

### **§ 38 Vorschlagsrecht**

*Der Familienbeirat, der Jugendrat und der Seniorenbeirat haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Vorschläge reichen sie in schriftlicher **oder elektronischer Form** bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Beiräte. Die oder der Vorsitzende **der Stadtverordnetenversammlung** teilt die Entscheidung dem jeweiligen Beirat schriftlich **oder in elektronischer Form** mit.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

### **§ 39 Rederecht in den Sitzungen**

#### **Abs. 2**

*(2) Die Ausschüsse können dem Familienbeirat, dem Jugendrat und dem Seniorenbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen. **Dem Ausländerbeirat müssen die Ausschüsse ein Rederecht einräumen.** Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden der Beiräte eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Beirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

#### **Abs. 3**

*(3) Die mündliche Anhörung der Beiräte in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Beirates vorzutragen.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

### **§ 40 Ausländerbeirat**

*Die Mitwirkung des Ausländerbeirates erfolgt darüber hinaus nach den Bestimmungen des § 88 HGO.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

#### **XIV. Digitale Gremienarbeit**

##### **§ 42 Ratsinformationssystem**

*(1) Für den Abruf der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen und Niederschriften kommt ein elektronisches Ratsinformationssystem zum Einsatz.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

*(2) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und der Beiräte werden von der Stadt für die Dauer des Mandates personengebundene Zugänge zum digitalen Ratsinformationssystem bereitgestellt. Zugangsdaten zum Ratsinformationssystem erhalten die Gremienmitglieder von dem Gremiendienst. Hierzu ist die Angabe einer E-Mailadresse des Gremienmitgliedes erforderlich. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen und Niederschriften nehmen dürfen.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

*(3) Zur Ermöglichung eines papierlosen Sitzungsdienstes können private Endgeräte medial eingebunden werden. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats erhalten zu Beginn in einer Legislaturperiode einen Investitionskostenzuschuss zur Anschaffung eines Endgerätes zur überwiegenden Nutzung für den papierlosen Sitzungsdienst.*

Die Vorsitzende Frau Junkermann (FWG) erklärt hierzu, dass das zurzeit praktizierte Zuschussmodell als Investitionszuschuss so nicht beabsichtigt wurde. Der Zuschuss sollte als Nutzungsentgelt allen Mandatsträgern zufließen und nicht an die Anschaffung gebunden sein.

Der Finanzausschuss gibt zu diesem Punkt in der heutigen Sitzung keine Empfehlung ab.

*(4) Weitere Regelungen werden in einer Teilnahmevereinbarung für den papierlosen Sitzungsdienst getroffen.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

##### **§ 43 Gremiendienst**

*Der Gremiendienst beim Hauptamt ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Erledigung des Schriftverkehrs, die Einladungen zu den Sitzungen, die Koordination des digitalen Sitzungsdienstes und Unterstützung der Schriftführerinnen und Schriftführer sowie das Fertigen der Sitzungsniederschriften des Ältestenrates.*

Abstimmungsergebnis: 7 JA / 0 NEIN / 0 ENTHALTUNG

##### **Beschlussempfehlung:**

Der Finanzausschuss empfiehlt die vorgelegte Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung wird mit den o.g. abgestimmten Änderungen.

Die Informationen zu den offenen Punkten sollen von der Verwaltung ggfs. mit dem Protokoll versandt, jedoch rechtzeitig vor der nächsten FA-Sitzung vorgelegt werden.

##### **Abstimmungsergebnis**

Vertagt

---